

Antwort des Staatsrats

Das Postulat Glardon/Boivin verlangt eine eingehende Studie der Dienstleistungen und Aufgaben aller Direktionen und Verwaltungseinheiten des Staates Freiburg.

Grundsätzlich ist der Staatsrat dafür, dass die Dienstleistungen und Organisationsstrukturen des Staates Freiburg ganz genau untersucht werden. Er hatte dies übrigens in seinen Regierungsrichtlinien 2002-2006 angekündigt, in denen er seinen Willen bekundete, über eine kritische und konstruktive Überprüfung der staatlichen Dienstleistungen an die Bevölkerung gesunde Finanzen zu gewährleisten. Die Entwicklung der Finanzen mit der Kontrolle der Lohnkostenentwicklung und der neuen wiederkehrenden Kosten aus der Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Griff zu bekommen, wurde darin als ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, genannt (vgl. Bericht des Staatsrats zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan für die Legislaturperiode 2002-2006, S. 40). Mit einer Gesamtleistungsanalyse sollte es denn auch möglich sein, Reorganisations- und Effizienzsteigerungsmassnahmen konkret umzusetzen.

Im Jahr 2003 hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, konkrete Massnahmen vorzuschlagen, um die in den Regierungsrichtlinien genannten Ziele zu erreichen (s. oben). Diese Arbeitsgruppe wurde von zwei Staatsräten präsiert und setzte sich aus Kadermitarbeitern aus verschiedenen staatlichen Dienststellen zusammen. Als externe Beraterin wurde die Hochschule für Wirtschaft des Kantons Freiburg beigezogen.

Im Anschluss an die Vorschläge der Arbeitsgruppe hat der Staatsrat ein Gesamtkonzept für die Analyse der Dienstleistungen in der Kantonsverwaltung verabschiedet und ist damit den von den Grossräten in ihren Postulaten gestellten Forderungen zuvorgekommen. Im Bericht Nr. 147 des Staatsrats an den Grossen Rat über die im Legislaturfinanzplan 2002-2006 angekündigten Reform- und Umstrukturierungsschwerpunkte ist dieses Konzept dargelegt (S. 21 ff. des Berichts). Es ist klar, dass sich die Ergebnisse aus der Leistungsanalyse über mehrere Jahre verteilen und nicht innert Jahresfrist bekannt gegeben werden können, wie dies Artikel 74 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates eigentlich verlangen würde. Der Staatsrat wird den Grossen Rat jedoch regelmässig anlässlich der jährlichen Vorlage von Voranschlag und Staatsrechnung auch über diese Ergebnisse informieren.

Was des Begehren um Einsichtnahme in den informatisierten und vom Amt für Personal und Organisation verwalteten Stellenplan betrifft, ist der Staatsrat bereit, die in dieser Datei enthaltenen Informationen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission für die Prüfung des Voranschlags und der Rechnung zur Verfügung zu stellen.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat in folgendem Sinn erheblich zu erklären: Der Bericht Nr. 147 des Staatsrat an den Grossen Rat gilt als Bericht im Sinne von Artikel 74 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates, und der Grosse Rat wird über die Ergebnisse der Leistungsanalyse regelmässig anlässlich der Unterbreitung des Voranschlags und der Staatsrechnung informiert.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 28. September 2004